

Verordnung über die Äufnung und Verwendung der Papierkasse

Gestützt auf Art. 18 des Reglements über das Schulwesen vom 4. Dezember 2017.

- Definition **Art. 1** Die Papierkasse wird auf der Einwohnergemeinde Wynau als Depotkonto geführt. Der Kindergarten-, die Primar- und Sekundarstufe haben das alleinige Verfügungsrecht über diese Gelder.
- Einnahmequellen **Art. 2** Aus dem Erlös des Altpapiers überweist der Gemeinderat auf das Konto der Papierkasse jährlich CHF 5'000.-. Weitere Einnahmequellen sind Erlöse aus dem Weihnachtsmarkt und weiteren Aktivitäten wie Schulschlussfeier.
- Verwendung **Art. 3** Die Verwendung der Gelder hat zweckgebunden zu erfolgen.
- a) Beiträge an Schüler für Schul- und Studienreisen, Landschulwochen, Lager etc.
 - b) Anschaffungen für den Kindergarten, die Primar- und die Sekundarstufe für Pause und Freizeit, welche den Schülern zugutekommen.
 - c) Ausgaben für Weihnachtsspiele, Schlussfeiern oder dergleichen.
 - d) Das Konto kann für die Anschaffung und Abrechnung von Turnmaterial verwendet werden, das vom Materialverbund beantragt und von der Schulkommission beschlossen wurde. Diese Abrechnung muss jeweils ausgeglichen sein.
 - e) Grundsätzlich darf das Konto nicht für Anschaffungen dienen, welche den Zweck nicht erfüllen und eine Budgetumgehung darstellen.
- Kompetenz **Art. 4** Der Lehrerschaft wird das Verfügungsrecht gemäss Punkt 3 übertragen. Grössere Anschaffungen von bleibendem Wert, für Pause und Freizeit, sind jeweils mit der Schulkommission abzusprechen.

Kontrolle/
Verantwortung **Art. 5** Die Führung bzw. Verwaltung des Kontos obliegt der Schulleitung sowie dem Finanzverwalter. Dieser überwacht die Zahlungen der Turnmaterialabrechnung gemäss Verteiler. Das Konto wird jeweils auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen und der Schulkommission zur Genehmigung vorgelegt.

Verzinsung **Art. 6** Der Bestand des Fonds wird zum vom Gemeinderat festgelegten Zinssatz verzinst.

Inkrafttreten **Art. 7** Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 11. Dezember 2017 beschlossen.

Wynau, 12. Dezember 2017

Im Namen des Gemeinderates Wynau

Der Präsident

Die Sekretärin

gez. Christian Kölliker

gez. Isabel Ammann

Inkraftsetzung

Die Genehmigung durch den Gemeinderat und die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 51 vom 21. Dezember 2017 publiziert.

Wynau, 22. Januar 2018

Die Verwaltungsleiterin

gez. Isabel Ammann